

Lizenzbestimmungen für Software der Schaeffler Engineering GmbH (nachfolgend SEN genannt)

Stand: 09/2001

Durch Öffnen der Verpackung/Versiegelung der gelieferten Software, Installation der Software oder ihrer anderweitigen Nutzung werden die nachfolgenden Lizenzbestimmungen für Software anerkannt!

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software des überlassenen Umfangs so zu erstellen, dass sie in allen Kombinationen und Anwendungen fehlerfrei arbeitet. Vertragsgegenstand ist daher nur ein im Sinne der Beschreibung und Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbares Programm einschließlich sämtlicher Dokumentationen, Anleitungen und Begleitdokumente, nachfolgend zusammenfassend mit "Software" bezeichnet.
- 1.2 Der Lizenznehmer erlangt durch den Kauf das Eigentum an dem körperlichen Datenträger (Prozessor, Diskette, Papier etc.), nicht jedoch die Rechte an der Software selbst. Inhaber der Rechte bleibt ausschließlich SEN. Sie behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

2 Lizenzbestimmungen

- 2.1 SEN räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der in der dazugehörigen Lizenzurkunde aufgeführten Software und der dazugehörigen Dokumentation im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen ausschließlich für eigene Zwecke ein.
- 2.2 Im Falle von ECU-Software stellt der Lizenznehmer sicher, dass die lizenzierte Software oder Teile davon ausschließlich auf von SEN dafür freigegebenen ECUs eingesetzt wird.
- 2.3 Eine Einzellizenz berechtigt zur Installation der Software auf 1 (*einem*) einzelnen Computersystem.
- 2.4 Bei einer Mehrfachlizenz ist die Installation auf die in der dazugehörigen Lizenzurkunde angegebenen Anzahl von Installationen begrenzt.
- 2.5 Eine Netzwerklizenz ist nur in Verbindung mit einer Einzel-/Mehrfachlizenz gültig; sie berechtigt zur Installation der Software in einem Netzwerk, wobei sicherzustellen ist, dass die gleichzeitige Anwendung auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen beschränkt wird.
- 2.6 Eine Generallizenz berechtigt zu einer beliebig häufigen Installation der Software auch in einem Netzwerk; die Nutzung ist auf die Angestellten des Generallizenznehmers beschränkt.

3 Vervielfältigung

Kopien der Datenträger und Dokumentationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Sicherung oder Archivierung erstellt werden. Vorhandene Urheberrechtsvermerke und Registriernummern in der Software dürfen nicht entfernt werden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf der Reservekopie das Urheberrecht von SEN zu vermerken.

4 Einschränkungen

- 4.1 Jegliche Verwertung oder Weitergabe der Software, der Dokumentationen oder der Nutzungsmöglichkeiten an Dritte sowie der Verleih und die Vermietung sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SEN nicht zulässig.

- 4.2 Die Software darf nicht kompiliert, dekompiliert, disassembliert, zurückentwickelt oder in einer über die von SEN vorgegebenen Konfigurations- und Programmiermöglichkeiten hinausgehenden Form modifiziert werden. Sie darf ausschließlich in ihrer ausgelieferten Gesamtheit eingesetzt werden. Der Lizenznehmer stellt ferner sicher, dass Dritte keinen Zugang zu bzw. Zugriff auf solche Kenntnisse und Informationen über Software-Programmstrukturen, -Programmabläufe und -Methodiken erhalten kann, die er im Rahmen der Zusammenarbeit mit SEN erlangt hat.
- 4.3 Es wird keine Gewähr übernommen, dass die Funktionen der Software den Anforderungen des Lizenznehmers genügen und mit der von ihm getroffenen Hard- und Softwarekonfiguration des Computersystems und dessen Umgebung zusammenarbeiten.
- 4.4 Die Software wurde mit größter Sorgfalt entwickelt, dennoch handelt der Nutzer der Software eigenverantwortlich. Für Schäden aus der Nutzung des Programms oder mit dem Programm erzeugter Daten, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßem oder nicht diesen Lizenzbestimmungen entsprechendem Gebrauch, kann keine Gewähr übernommen werden. Dies gilt auch für Schäden an der Lizenzsoftware selbst.

5 Dauer

Die Lizenz gilt, wenn nicht anders vereinbart, unbefristet, erlischt jedoch bei einem Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen. In diesem Fall sind sämtliche Ausführungen der Software, auch Kopien und Änderungen, nachweislich zu vernichten oder auf Verlangen SEN auszuhandigen.

6 Releases, Updates, Upgrades, Wartung und Pflege

- 6.1 SEN ist nicht zur Lieferung von Releases, Updates, Upgrades, Wartung oder Pflege der Software verpflichtet, es sei denn, dass ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde, der Näheres regelt.
- 6.2 SEN ist berechtigt, die Software nach eigenem Ermessen zu aktualisieren und neue oder korrigierte Versionen herzustellen. In diesem Fall erfolgt der Austausch oder eine Aktualisierung der Software auf Verlangen des Lizenznehmers nur gegen Leistung der von SEN für den jeweiligen Fall festgelegten Gebühr.

7 Import/Export

Der Lizenznehmer wird beim Import/Export der Software die gültigen Einfuhr-/Ausfuhrbestimmungen aller betroffenen Staaten beachten.

8 Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Der Lizenznehmer haftet SEN gegenüber für jeden Schaden, der SEN aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen entsteht.

9 Schlussbestimmungen

Übergeordnet gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SEN sowie die Garantiebestimmungen der SEN.